



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Ansprechpartnerin:	Frau Günzel
Bereich:	Fachdienst Kommunale Ordnung
Besucheradresse:	Am Anger 28
Zimmer:	
Telefon:	03641 49-2543
Telefax:	03641 49-2533
E-Mail:	petra.guenzel@jena.de
Internet:	www.jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen:	14.03.2023
Unser Schreiben / Zeichen:	
Datum:	17.04.2023

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverwaltung Jena erlässt folgenden Auflagenbescheid:

Thema:	Personalmesse JOBWALK
Datum:	02.06.2023 (Aufbau) 03.06.2023 (Messe)
Uhrzeit:	08:00 – 21:00 Uhr 10:00 – 16:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Markt Jena

Für die für den 03.06.2023 angezeigte Veranstaltung ergehen folgende **Auflagen**:

1. Immissionsschutz

- Der Aufbau der Informationsstände am 02.06.2023 darf nur in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr erfolgen.
- Die Veranstaltung am 03.06.2023 ist antragsgemäß zu beenden.
- Der Abbau auf dem Markt ist am 03.06.2023 spätestens um 22:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

- Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch den Veranstalter sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- Bei der Abgabe von Speisen und Getränken wäre die Nutzung von Pfandsystemen wünschenswert.
- Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 01. Januar 2023 verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz



(VerpackG) anzubieten.

- Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert.
 - Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.
 - Der Veranstalter hat mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
3. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde (Polizei, Fachdienst Kommunale Ordnung oder Feuerwehr) sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.
 4. Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sind freizuhalten.
 5. Die vorhandenen Bäume und deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (Bänke und Brunnen) im und angrenzend an den Veranstaltungsbereich dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
 6. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Auflagen wird angeordnet.

Gründe:

Am 14.03.2023 wurde für den 03.06.2023 eine Veranstaltung unter dem Thema „Personalmesse - Jobwalk“ auf dem Markt in Jena angezeigt.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 OBG kann die Stadtverwaltung Jena Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen.

Bei den erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- a) das Freizeitbedürfnis der Besucher und das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohner,
- b) die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- c) die zu erwartende Lärmimmission und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- d) die Dauer der und zu welchen Zeiten diese stattfindet (tags, nachts),
- e) die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit (örtliche, regionale, überregionale Bedeutung),
- f) der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes (reines Wohngebiet,



allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, usw.).

In Abwägung dieser Kriterien und der von Ihnen angezeigten Veranstaltung waren die Auflagen, die im Zusammenhang mit den dadurch entstehenden Immissionen stehen, zu erlassen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 wurden gemäß der Abfallsatzung der Stadt Jena sowie den §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) in der jeweiligen aktuellen Fassung erhoben.

Die Auflagen unter den Ziffern 3 bis 5 sind notwendig, um ordnungsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden. Hierbei handelt es sich um allgemein gültige ordnungs- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Auflagen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen (Thüringer Ordnungsbehörden-gesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena etc.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

HINWEIS:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt werden, so wird hiermit dem Veranstalter angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Petra Günzel
Teamleiterin Kommunale Sicherheit